

Gebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen vom 1. Dezember 2020

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in dieser Ordnung oder in der Ordnung für den Friedhof der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen aufgeführte Leistungen der Gemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind der/die Antragsteller/in und der/die Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Mitteilung der zu entrichtenden Gebühr. Über die Gebühren wird ein schriftlicher Bescheid (Rechnung) erteilt. Sie werden mit der Erteilung der Rechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebühren

I. Grabstellengebühren

1. Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstelle für Erdbestattungen:

a. Einzelgrab	(25 Jahre)	2 Särge	1.400,00 Euro
b. Doppelgrab	(25 Jahre)	4 Särge	2.500,00 Euro
c. Kindergrabstelle	(20 Jahre)	1 Sarg	650,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre			

2. Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstelle (20 Jahre):

a. Urnengrab	A-Lage	4 Urnen	650,00 Euro
b. Urnengrab	B-Lage	4 Urnen	455,00 Euro

3. Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenanlage (20 Jahre):

a. Halbanonymes Urnenfeld	Reihe 16 und 17		
Urnengrabstelle,		1 Urne	800,00 Euro
incl. Inschrift u. Pflege für 20 Jahre			
b. Urnenanlage „Fisch“	Reihe 26 und 27		
Urnengrabstelle		1 Urne	1.295,00 Euro
incl. Inschrift, Beisetzung und Pflege für 20 Jahre			

c.	Urnengarten	Reihe 7		
aa.	Urnengrabstelle,		1 Urne	1.695,00 Euro
	incl. Inschrift, Beisetzung und Pflege für 20 Jahre			
bb.	Partnergrabstelle,		2 Urnen	3.390,00 Euro
	incl. 2 Inschriften, 2 Beisetzungen und Pflege für 20 Jahre			
d.	Baumurnenanlage	Reihe 6 und Reihe 44		
aa.	Urnengrabstelle,		1 Urne	1.990,00 Euro
	incl. Inschrift, Beisetzung und Pflege für 20 Jahre			
bb.	Partnergrabstelle,		2 Urnen	3.980,00 Euro
	incl. 2 Inschriften, 2 Beisetzungen und Pflege für 20 Jahre			
e.	Dyadengrab	Reihe 43		
	Partnergrabstelle,		2 Urnen	4.100,00 Euro
	incl. 2 Inschriften, 2 Beisetzungen und Pflege für 20 Jahre			
f.	Urnenanlage	Reihe 23		
aa.	Urnengrabstelle,		1 Urne	1.700,00 Euro
	incl. Inschrift, Beisetzung und Pflege für 20 Jahre			
bb.	Partnergrabstelle,		2 Urnen	3.400,00 Euro
	incl. 2 Inschriften, 2 Beisetzungen und Pflege für 20 Jahre			
g.	Urnenanlage „Engelsflügel“	Reihe 38		
	Urnengrabstelle,		1 Urne	1.595,00 Euro
	incl. Inschrift, Beisetzung und Pflege für 20 Jahre			
h.	Urnenanlage „Baumgrab exklusiv“	Reihe 12		
aa.	Urnengrabstelle,		1 Urne	2.490,00 Euro
	incl. Inschrift, Beisetzung und Pflege für 20 Jahre			
bb.	Partnergrabstelle,		2 Urnen	4.980,00 Euro
	incl. 2 Inschriften, 2 Beisetzungen und Pflege für 20 Jahre			
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes			
a.	Verlängerung pro Jahr für ein Einzelgrab			56,00 Euro
b.	Verlängerung pro Jahr für ein Doppelgrab			100,00 Euro
c.	Verlängerung pro Jahr für ein Kinder- oder Urnengrab	A- Lage		30,00 Euro
d.	Verlängerung pro Jahr für ein Urnengrab	B- Lage		22,00 Euro
e.	Verlängerung pro Jahr für ein Partnergrab			100,00 Euro

II. Bestattungsgebühren

1. Öffnen und Schließen eines Grabes		500,00 Euro
2. Zusätzlich für die doppelte Tiefe		300,00 Euro
3. Urnenbeisetzung		190,00 Euro
4. Bestattung von Kindern bis 6 Jahre		270,00 Euro
5. Urnenumbettung		250,00 Euro
6. Frostzuschläge:	10 cm bis 20 cm	20 % Zuschlag
	31 cm bis 50 cm	50 % Zuschlag
	51 cm bis 100 cm	100 % Zuschlag

III. Sonstige Gebühren

1. Kirchenbenutzung (incl. Küsterdienst und Reinigung)	120,00 Euro
2. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe einer Grabstelle pro Jahr	50,00 Euro
3. Abräumung und Entsorgung von Stein und Einfassung	165,00 Euro
4. Verwaltungsgebühr für	
a. Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechts	30,00 Euro
b. Verlängerung des Nutzungsrechts	20,00 Euro
c. Zweitausfertigung der Urkunde	20,00 Euro
d. Genehmigung für die Aufstellung eines Grabmals	30,00 Euro
e. Genehmigung einer Grabeinfassung	30,00 Euro
f. Genehmigung von Grabplatten (2/3 Abdeckung)	30,00 Euro

§ 5 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, zum Beispiel Ausgrabungen sowie unvorhergesehene Hindernisse beim Grabaushub, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes fest.

§ 6 Zuschläge

Auf die vorstehenden **Bestattungsgebühren** und die **Sonstigen Gebühren** werden für Verstorbene, die bei ihrem Tode keiner Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche angehörten, folgende Zuschläge erhoben:

10 % bei Verstorbenen , die bei ihrem Tode einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehörten;

50 % bei Verstorbenen, die bei ihrem Tode keiner der oben genannten Glaubensgemeinschaften angehörten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom Kirchenvorstand der Evangelischen Gemeinde Gröpelingen und Oslebshausen in der Sitzung vom 1. Dezember 2020 beschlossen und vom Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 12. Januar 2021 genehmigt. Sie tritt nach Bekanntmachung gemäß § 35 Absatz 1 der Friedhofsordnung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21. Mai 2019 außer Kraft.

Diese Gebührenordnung wurde am 26. Januar 2021 unter http://www.kirche-bremen.de/gemeinden/11_groepelingen_oslebshausen/11_groepelingen_oslebshausen_friedhof_nutzung_preise.php bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wurde am 27. Januar in der Tageszeitung („Weser Kurier“/„Bremer Nachrichten“) hingewiesen. Sie ist am 28. Januar 2021 in Kraft getreten.